

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/2 vom 3. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/2 du 3 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/2 del 3 ottobre 2008

Regeste

Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG. Erfüllung der Beitragszeit bei einem Arbeitnehmer, der bis zum Konkurs der GmbH deren Gesellschafter war. Auf Grund der Umstände Lohnfluss und damit die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung bejaht. Rückweisung zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2011, AVI 2010/2). Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterinnen Karin Huber-Studerus und Marie Löhner; Gerichtsschreiber Jürg Schutzbach Entscheid vom 24. August 2011 in Sachen A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Federico A. Pedrazzini, Vadianstrasse 35, Postfach 115, 9001 St. Gallen, gegen UNIA Arbeitslosenkasse, Sektion St. Gallen, Teufenerstrasse 8, Postfach 2163, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Arbeitslosenentschädigung (Beitragszeit) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Beschäftigung muss nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung genügend überprüfbar sein. Eine Überprüfung kann anhand der effektiven Lohnzahlungen vorgenommen werden. Allerdings bildet der Nachweis des Lohnflusses keine eigene Anspruchsvoraussetzung im Sinn von Art. 8 AVIG, sondern ist einzig ein Indiz dafür, dass die versicherte Person eine beitragspflichtige Beschäftigung tatsächlich ausgeübt hat (vgl. BGE 131 V 444, insb. E. 3.2.2 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Vorliegend meldete sich der Beschwerdeführer erstmals am 10. September 2008 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Damals verneinte die Beschwerdegegnerin die Anspruchsberechtigung auf Grund der arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers in der B.____ GmbH (act. G 9.1). Soweit sich aus Vorakten und Ausführungen des Beschwerdeführers ergibt, erwuchs diese Verfügung unangetastet in Rechtskraft. Offenbar erfüllte der Beschwerdeführer in der Folge auch die Kontrollvorschriften gemäss Art. 17 AVIG nicht mehr. Er meldete sich sodann am 3. Juni 2009 erneut zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung an. Nachdem nach

der erstmaligen Anmeldung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wurde, ist vorliegend für die Festsetzung der Rahmenfrist für die Beitragszeit der Zeitraum vom 3. Juni 2007 bis zum 2. Juni 2009 massgebend (vgl. Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG). Konkret ist somit zu prüfen, ob in der Zeit vom 3. Juni 2007 bis Ende Juni 2008 (Stellenverlust bzw. Einstellung der Lohnzahlungen) Lohnzahlungen der B.____ GmbH an den Beschwerdeführer geflossen sind, bzw. dieser eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

2.2 Der Beschwerdeführer war bis zur Löschung der B.____ GmbH (25. Mai 2009) als deren Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen. Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift war sein Sohn C.____ (act. G 9.4; vgl. auch Beschwerdeschrift S. 6). Unbestrittenermassen kann damit nicht allein auf die Arbeitgeberbescheinigung abgestellt werden. Vielmehr hat der Beschwerdeführer die von ihm geltend gemachte Beschäftigung bei der B.____ GmbH und den Lohnfluss anderweitig zu beweisen, will er daraus doch einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ableiten.

2.3 Wie sich aus der eingeholten Buchhaltung ergibt, erzielte die GmbH in den Jahren 2006 bis Mitte 2008 jeweils einen Umsatz (Nettoverkaufserlös) von rund Fr. 350'000.-- bis Fr. 370'000.-- (2006, 2007) bzw. im ersten Halbjahr 2008 einen solchen von rund Fr. 170'000.-- (act. G 20.1 - 20.3). Diese Einnahmen stammten im Wesentlichen von der D.____ AG, die ihre Zahlungen in der Regel auf das Kontokorrent der B.____ GmbH leistete. Von dort wurde regelmässig Geld in die Kasse transferiert. Ab und zu bezahlte die D.____ AG ihre Rechnungen direkt in bar (Kontoblatt KK KB 2007, 2008; Kontoblatt Kasse 2007, 2008 [act. G 24.1, 24.2, 24.5 und 24.6]). Im Weiteren ist aus den Kontoblättern ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seinen Lohn namentlich in der massgebenden Zeit ab Juni 2007 regelmässig erhalten hat. Dieser wurde mehrheitlich aus der Kasse bezahlt. So erhielt der Beschwerdeführer in den Monaten Juli bis September 2007 jeweils Fr. 5'610.-- ausbezahlt (netto; 31. Juli, 31. August und 28. September 2007, im Dezember 2007 Fr. 5'448.75 bar aus der Kasse (28. Dezember 2007 [act. G 24.1]). In den Monaten Juni, Oktober und November 2007 erhielt er jeweils den Betrag von Fr. 5'646.25 aus dem Kontokorrent (act. G 24.2). Im Jahr 2008 erhielt er jeweils den Betrag von Fr. 5'721.25 aus der Kasse, im Februar 2007 aus dem Kontokorrent (31. Januar, 21. Februar, 31. März, 30. April, 30. Mai und 30. Juni 2008 [act. G 24.5 und 24.6]). Die Banküberweisungen werden auch durch die Kontoauszüge des Privatkontos des Beschwerdeführers belegt. Diesbezüglich werden die für die Monate Juni, Oktober und November 2007 überwiesenen Beträge von Fr. 5'646.25 bestätigt, ebenso der Februar 2008-Lohn vom 21. Februar 2008 (act. G 17.4, 17.5 und G 9.5). Der Bruttolohn von monatlich Fr. 6'500.-- bzw. Fr. 78'000.-- im Jahr wurde sodann mit der AHV abgerechnet (act. G 26.4 - 26.6). Die darauf entfallenden Beiträge blieb die B.____ GmbH allerdings zu einem guten Teil schuldig (vgl. Schadenersatzverfügungen vom 7. April 2010, wo auch Beiträge aus den Jahren 2007 und 2008 einbezogen wurden [act. G 26.11]; vgl. auch Bilanz per 31. Dezember 2008 [Konkursbilanz], wonach die Firma dem Kreditor Sozialversicherungsanstalt St. Gallen noch Fr. 21'870.40 schuldete [act. G 20.3]).

Schliesslich bescheinigte die Arbeitgeberin auf den Lohnausweisen für 2007 und 2008 (bis 30. Juni) einen Bruttolohn von Fr. 80'040.-- (inkl. Kinderzulagen von Fr. 2'040.-- [12 X Fr. 170.--]) bzw. von Fr. 65'500.-- (inkl. einer "Erfolgsbeteiligung" von Fr. 25'000.-- [vgl. Kontoblatt Löhne 2008, S. 3] und Ausbildungszulagen von Fr. 1'500.-- [6 X Fr. 250.--]). Diese Beträge wiederum stimmen mit den Steuerveranlagungen überein (einschliesslich Spesenanteilen [act. G 1.1/5.3 und 7]).

2.4 Zusammenfassend ist bei diesen Umständen davon auszugehen, dass die B.____ GmbH tatsächlich operativ tätig war und der

Beschwerdeführer mindestens während des massgebenden Bemessungszeitraums dort eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Auch wenn die GmbH für die Barzahlungen keine Quittungen vorweisen konnte, ist somit von einem ausreichend belegten Lohnfluss während mindestens zwölf Monaten auszugehen und insgesamt von der Erfüllung der Beitragszeit. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sowie den versicherten Verdienst wird die Beschwerdegegnerin noch zu prüfen bzw. festzulegen haben. Nachdem sich der Beschwerdeführer mit der Abweisung seines ersten Antrages vom 10. September 2008 abgefunden hatte und den Kontrollvorschriften - soweit ersichtlich - nicht mehr nachgekommen war, besteht unter Vorbehalt der Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein allfälliger Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung frühestens ab dem Datum der zweiten Anmeldung vom 3. Juni 2009.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 4

Der Staat entschädigt den unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Fr. 3'200.--. Er kann im Betrag von Fr. 2'000.-- Rückgriff auf die Beschwerdegegnerin nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.